

SATZUNG Betacoop eG

Präambel

Wir bilden eine Sozialgenossenschaft, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und dem Gemeinwohl dient. Unsere handlungsleitenden Prinzipien sind:

Humanismus

Wir möchten jedem Menschen, unabhängig von seinen finanziellen Mitteln, Geschlecht, Alter, Religion, sexuellen Orientierung, Fähigkeiten, Nation etc. die soziale und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Unsere Unterstützung richtet sich ausdrücklich auch an Migrant_innen, Geringverdienende, Alleinerziehende, Erwerbslose, usw.

Gerechtigkeit

Unsere Genossenschaft steht für gerechte ökonomische Beziehungen auf allen Ebenen, d.h. wie Transaktionen stattfinden und wie Reichtum verteilt wird. Wir fordern eine Redefinition von ökonomischen Erfolgen hinsichtlich Gemeinwohlorientierung, ökologischem Handeln, sozialer Bewährtheit, fairen Arbeitsbedingungen und Löhnen sowie demokratischer Mitbestimmung.

Ökologisches Handeln

Wir wollen Kooperation, Solidarität und Austausch zwischen Individuen und Organisationen anregen. Dabei spielt Umweltbewusstsein eine große Rolle. Die Erhaltung und Pflege der Natur, der Lebensräume und Artenvielfalt sowie ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen ist wichtig für uns alle, denn wir tragen die Verantwortung auch für die kommenden Generationen.

Gemeinwohlorientierung

Unser solidarischer Wirtschaftskreis speist sich aus der Eigenleistung aller Beteiligten sowie dem Umlauf der konventionellen Ökonomie. Geschöpfte Werte werden der solidarischen Gemeinschaft wieder zugeführt und verbleiben im Netzwerk der Kooperationspartner, statt privates Gewinnstreben zu befriedigen.

Unsere Produkte, Projekte und Dienstleistungen helfen dabei:

- einen fairen und effizienten Austausch von Waren und Leistungen zu sichern;
- nachhaltigen Produktions- und Konsumstrategien Vorrang zu verschaffen;
- Kapital gemeinschaftlich zu bündeln, zu investieren und Profite zu sozialisieren;
- solidarische Wirtschafts- und Finanzierungsmodelle in den Blickpunkt zu stellen;
- eine wertstabile und sozial ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen;

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet Betacoop eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Dienst an der Allgemeinheit. Das Ziel des Zusammenschlusses ist gegenseitige Hilfe, nicht vordergründig die Gewinnerzielung für das einzelne Mitglied oder für die Genossenschaft. Wer unserer Genossenschaft beitrifft, tut dies in erster Linie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Mitglieder und um im volkswirtschaftlichen Interesse einen Ausgleich aller Mitglieder zu erreichen.

(4) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Errichtung eines solidarischen Wirtschaftskreises. Unsere Dienstleistungen, Projekte und Produkte helfen bei der Entwicklung wirtschaftlicher Alternativen und tragen zur Bewusstseinsbildung für Postwachstumsökonomien bei. Hierzu gehören der Betrieb eines internen Abrechnungszentrums für Mitglieder, Entfaltung von Marketingaktivitäten und gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb. Impulsgebend für den Erfolg des Unternehmens sind die Entwicklung kreativer Kooperationen und Vernetzung wirtschaftlicher Akteure, welche unsere Prinzipien teilen sowie Innovationen im Bereich solidarischer Ökonomie Vorschub leisten wollen.

(5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(6) Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.

§ 2 Geschäftsanteil, Einzahlung, Beiträge, Rücklagen, Nachschüsse, Mindestkapital, Rückvergütung, Verjährung und Haftung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 Euro.

(2) Mitglieder mit nur einem Geschäftsanteil müssen mindestens ein Zehntel des Geschäftsanteils sofort einzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen, diese müssen jedoch sofort eingezahlt werden.

(4) Jedes Mitglied, welches juristische Person ist, beteiligt sich mit wenigstens 10 Geschäftsanteilen pro angefangene Million Euro Jahresumsatz. Der Beitritt von juristischen Personen mit einem Jahresumsatz unter einer Viertel Million Euro erfolgt durch Zeichnen von mindestens 2 Geschäftsanteilen.

(5) Investierende Mitglieder sind zulässig. Die investierenden Mitglieder (§3 Abs. 2) müssen sich mit mindestens eintausend Anteilen beteiligen (10.000,00 €).

(6) Sacheinlagen sind zulässig, jedoch nur ab einem Sacheinlagenwert von mindestens 100,00 Euro. Für eine Sacheinlage sollte das Mitglied zusätzlich mindestens 10,00 Prozent des Sacheinlagenwerts in Geschäftsanteilen zeichnen.

(7) Es können laufende Mitgliedsbeiträge bis zu einer Grenze von 300,00 Euro pro Jahr erhoben werden. Über Höhe, Fälligkeit, Rückzahlung und Aussetzung von Beiträgen entscheidet die Generalversammlung.

(8) Die Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung

abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(9) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20,00 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100,00 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

(10) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 90 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile.

(11) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(12) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung. Mindestens 10,00 Prozent des Jahresüberschusses sollte als Rückvergütung ausgezahlt werden. Die Auszahlungssumme von Rückvergütungen beträgt mindestens 1,01 Euro. Mindestens 50,00 Prozent des Jahresüberschusses muss in die Genossenschaft reinvestiert werden.

(13) Neben einer Rückvergütung kann nach Beschlussfassung durch Vorstand eine Dividende auf die Geschäftsguthaben gezahlt werden, in jedem Falle jedoch nicht höher als 20,00 Prozent des Jahresüberschusses.

(14) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen, Dividenden und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit; die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand der Genossenschaft. Hierzu bedarf es der Abgabe einer unbedingten Erklärung vom Bewerber, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muss.

(2) Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften – insbesondere Unternehmen, Institutionen, Lieferanten etc., die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, können als investierende Mitglieder zugelassen werden.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung zur Genossenschaft; der Vorstand beschließt hierüber und informiert die Mitglieder der Genossenschaft.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf ein anderes übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(5) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
- an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Bekundung der Unterstützung eines Antrags in nachweisbarer Form (§ 5 (3));
- nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- die Niederschrift über die Generalversammlung und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 2 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 2 zu leisten;
- die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten;
- Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Mitgliedsdaten und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Handynummer, E-Mail-Adresse, und die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;

(3) Jedes Mitglied, welches das interne Abrechnungszentrum der Genossenschaft nutzt, verpflichtet sich:

- eine ihm jederzeit verfügbare Email-Adresse und Handynummer anzugeben;
- persönliche Informationen auf eigene Verantwortung einzustellen;
- Daten anderer Mitglieder geheim zu halten;
- die vom Vorstand beschlossenen Nutzungsbestimmungen einzuhalten;
- vor Ausscheiden aus der Genossenschaft alle Kontostände auszugleichen;

- nicht ausgeglichene negative Salden vor dem Ausscheiden in gleicher Höhe mit Euro auszugleichen;
- nicht ausgeglichene positive Salden vor Ausscheiden den Rücklagen der Genossenschaft zuzuführen.

§ 5 Generalversammlung: Einberufung, Frist, Tagungsort, Tagesordnung, Stimmrecht, Vorsitz, Niederschrift.

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

(2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 200 Mitgliedern.

(5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.

(6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 6 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen des §6 (3) und §6 (4), hier ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der

Generalversammlung sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden. Ist dies nicht möglich, ist mindestens eine einfache Mehrheit erforderlich, sofern nicht etwas anders in der Satzung festgelegt wurde.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Genossenschaftsanteile.

(10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von fünf Jahren, soweit fallweise keine kürzere Amtszeit gelten soll. Diese beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind durch eine unverzüglich einzuberufende Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das im Wege der Ersatzwahl berufen wird, gilt die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrats. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

(12) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 6 Gegenstände der Beschlussfassung, Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung beschließt über:

- Änderung der Satzung;
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat;
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

- Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit;
- Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit;
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen;
- Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit;
- Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit;
- Änderung der Rechtsform, Verschmelzung, Verkauf oder Trennung der Genossenschaft nach §6 (4).

(2) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

(3) Satzungsänderungen sind mit mindestens dreiviertel Mehrheit zu treffen. Für Änderungen von §6 (3) oder §6 (4) ist Einstimmigkeit erforderlich, sowie die Anwesenheit aller Genoss_innen in der Generalversammlung.

(4) Änderung der Rechtsform, Verschmelzung, Verkauf oder Trennung der Genossenschaft, sowie Verkauf von gewinnbringenden Beteiligungen muss einstimmig beschlossen werden; die Generalversammlung ist nur beschlussfähig bei 100%iger Anwesenheit aller Mitglieder.

(5) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat

gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:

- die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung für maximal 5 Jahre gewählt werden. Der Vorstand hat stets eine ungerade Anzahl von Mitgliedern.

(2) Vorstände müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsrat namens der Genossenschaft unterzeichnet.

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abuberufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach

rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(6) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er soll seine Beschlüsse im Konsens fassen. Ist dies nicht möglich, ist er mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(8) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(9) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(10) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 10 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden;
- eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen. Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben;
- Nutzungsbestimmungen für das interne Abrechnungszentrum zu erstellen
- die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

- für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
- über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- den Aufsichtsrat auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions-, Kapital- und Kreditbedarf, in einem offenen Plenum zu unterrichten;
- dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.

(3) Alle Vergütungen des Vorstands richten sich nach den in der Satzung festgelegten Lohngrenzen (§10 Abs. 4). Auslagen können ersetzt werden. Vorstandsmitglieder dürfen Tantiemen beziehen. Die Höhe wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

(4) Alle Löhne und Honorare, welche durch die Genossenschaft bezahlt werden, betragen höchstens zehnmal den gesetzlichen Mindestlohn. Falls es keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, dann beträgt die Minimalvergütung 8,00 Euro brutto pro Stunde und wird jedes Jahr um die rechnerische Inflationsrate in Deutschland erhöht, und zwar abgerundet in Zehntel Euro.

(5) Die Kartenlimits der EC- und Kreditkarten der Genossenschaft können durch den Vorstand geprüft und geändert werden. Der Zugang zu Genossenschaftskonten per Onlinebanking ist dem Vorstand vorbehalten. Der Aufsichtsrat hat Auskunftsrechte.

(6) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(7) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(8) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat hat stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sind zusammen vertretungsberechtigt. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse im Konsens, falls nicht möglich dann mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die Vertretungsberechtigten des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung veranlassen und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist und diese Vertretungsbefugnis endet.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die vertretungsberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(8) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt und auf Aufforderung des Aufsichtsrates dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

(10) In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Der Aufsichtsrat schließt Verträge mit dem Vorstand unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Lohngrenzen (§10 Abs. 4) ab. Er kann Tantiemen für Vorstandsmitglieder vorschlagen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantiemen) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und der Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

(8) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(9) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband durch den Aufsichtsrat mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, wird die Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können die Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Die Erklärung der Beendigung der Mitgliedschaft muss mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder sonstiger Bestimmungen der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
- wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung. Wenn kein Konsens möglich ist, kann die Generalversammlung den Ausschluss mit dreiviertel Mehrheit beschließen.

(6) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

(7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 3 Abs. 4 und 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(8) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das

Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(9) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 2 Abs. 10) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Leipziger Amtsblatt unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(3) Weitere Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage der Genossenschaft sowie per elektronischer Mitteilung unmittelbar an sämtliche Mitglieder.

(4) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.